

Statuten des Vereins Ferien für Nidwaldner Frauen (FNF)

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Ferien für Nidwaldner Frauen“ (FNF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Stans, gegründet am 11. September 2007.

Art. 2 Zweck

Der Verein FNF hat den Zweck, Frauen aus Nidwalden, die aufgrund finanzieller Benachteiligung oder persönlicher wie sozialer Belastung kaum Ferien machen können, gemeinsame Tage der Erholung zu ermöglichen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können werden:

1. öffentliche und private Institutionen;
2. Unternehmen;
3. Einzelpersonen.

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann dem Vorstand jederzeit schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche die statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllen, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 7 Beschwerde

Gegen Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

² Die Mitglieder der einzelnen Verbandsorgane werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

A. Mitgliederversammlung

Art. 9 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:

1. die Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
2. die Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidiums;
3. die Genehmigung der Jahresrechnungen und der Berichte der Revisionsstelle sowie die Entlastung der Organe;
4. die Wahl des Vorstandes und des Präsidiums;
5. die Wahl der Revisionsstelle;
6. die Genehmigung des Voranschlages;
7. die Festlegung des Mitgliederbeitrages;
8. die Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
9. den Entscheid über Beschwerden betreffend die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
10. die Änderung der Statuten;
11. die Fusion oder die Auflösung des Vereins;
12. die Verwendung des Liquidationserlöses bei der Auflösung des Vereins.

Art. 10 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes zweite Kalenderjahr statt.
- ² Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und stellt die Einladung mit der Traktandenliste mindestens 30 Tage vorher allen Mitgliedern schriftlich zu.
- ³ Mitglieder können Anträge bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einreichen.
- ⁴ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Über Geschäfte und Wahlen, die nicht traktandiert sind, kann nicht beschlossen werden.
- ² Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr oder der Vorstand die geheime Abstimmung verlangt.
- ³ Für alle Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften fällt das Präsidium den Stichentscheid.
- ⁴ Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- ⁵ Statutenänderungen können von fünf Mitgliedern oder dem Vorstand beantragt werden.

B. VORSTAND

Art. 12 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich, ausser dem Präsidium selbst.
- ² Im Vorstand sollen wenn immer möglich auch die verschiedenen Institutionen und Unternehmen vertreten sein, die Mitglieder des Vereins sind.

Art. 13 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand ist zuständig für:
1. die gesamte Geschäftsführung, dazu gehört die Kenntnisnahme der Rechnung in den Jahren ohne Generalversammlung;
 2. die Beschlussfassung in allen Geschäften, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
 3. die Vertretung des Vereins nach aussen;
 4. den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 5. die Koordination, Vorbereitung und Durchführung der Ferienwoche;
 6. den Erlass der Pflichtenhefte für die Vorstandsmitglieder;
 7. den Erlass des Reglements für die Teilnehmerinnen.

² Soweit der Vorstand nichts anderes festlegt, führen rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein das Präsidium zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 14 Leitung, Einberufung

- ¹ Der Vorstand steht unter der Leitung des Präsidiums.
- ² Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- ³ Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Durchführung einer Sitzung zu verlangen.
- ⁴ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

C. Revisionsstelle

Art. 15 Zusammensetzung, Aufgaben

- ¹ Als Revisionsstelle werden zwei Mitglieder gewählt.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt dieser die sich daraus ergebenden Anträge.

IV. FINANZEN

Art. 16 Einnahmen

- ¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeiten mit den jährlichen Mitgliederbeiträgen und weiteren Einnahmen (Spenden, Vermächtnisse, Schenkungen usw.).

Art. 17 Jahresbeitrag

- ¹ Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- ² Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 18 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

² Das Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck zugewiesen.

Art. 20 Inkrafttreten

Die Statuten traten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 11. September 2007 in Kraft und wurden an den Mitgliederversammlungen vom 2. Mai 2013 und 16. Mai 2017 angepasst.

Die Präsidentin:



Heidi Zimmermann

Die Protokollführerin:



Silvia Brändle